

Bedingungen für die Nutzung der Nebenleistung „Grüne Funktionen der Zuglaufregelung“

1. Einleitung

Die DB Netz AG bietet Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachstehend „Kunden“ genannt), mit denen sie einen Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungsvertrag und einen Trassennutzungsvertrag geschlossen hat, die Nebenleistung „Grüne Funktionen der Zuglaufregelung“ gemäß Ziffer 5.5.8 ihrer Schienennetzbenutzungsbedingungen (SNB) und der unter www.dbnetze.com/gruenefunktionen veröffentlichten Produktbeschreibung an.

2. Abschluss der Nutzungsvereinbarung; Freischaltung

Für den Erwerb des Zugangs zur Nebenleistung „Grüne Funktionen der Zuglaufregelung“ ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erforderlich. Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, indem der Kunde eine vollständig ausgefüllte Online-Bestellung über den Online- Bestellvorgang auf der Internetseite

https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/leistungen/neben_und_zusatzleistungen/gruenefunktionen_bestellformular-3087106

abgibt und die DB Netz AG die Annahme der Bestellung mittels E-Mail dem Kunden bestätigt.

Maximal 5 Werktage nach Eingang der Bestellung erhält der Kunde eine E-Mail, in der die DB Netz AG ihm mitteilt, ob sie die Bestellung annimmt. Nimmt sie die Bestellung an, enthält diese E-Mail folgende Informationen:

- Kontaktperson im Produkt- und Kundenmanagement der DB Netz AG
- Freischaltungstermin für den Empfang der ZLR-Nachrichten
- API-Key

3. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

DB Netz AG stellt dem Kunden ZLR-Nachrichten in Form von Push-Meldungen an einer definierten Schnittstelle, den „Grünen Funktionen der Zuglaufregelung“, auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und gemäß der jeweils gültigen unter www.dbnetze.com/gruenefunktionen veröffentlichten Produktbeschreibung in den Varianten „Planfahren“, „Nachfahren“, „ZLR Fahrzeit kürzen – Kürzen vor La“ und „ZLR Fernglas/Rückspiegel“ zur Verfügung.

DB Netz AG bleibt Inhaberin der in den ZLR-Nachrichten enthaltenen Informationen, Daten und Werte, einschließlich aller zugrundeliegenden Roh- und Messdaten und ihrer in den ZLR-Nachrichten zum Ausdruck kommenden Auswertung.

4. Leistungen der DB Netz AG

Die DB Netz AG erbringt folgende Leistungen für den Kunden:

- Die Freischaltung aller Kundennummern des Kunden zum Empfang von ZLR-Nachrichten;
- Der unmittelbare Versand der ZLR-Nachrichten per Push-Meldung an das Empfangsgerät des Kunden;

- Die Gewährung einer entgeltfreien Nutzungsphase für die Dauer von 60 Kalendertagen für Kunden, die die Nebenleistung „Grüne Funktionen der Zuglaufregelung“ erstmalig nutzen;
- Die Bereitstellung der Schnittstellenbeschreibung der jeweils vom Kunden gewählten Inhaltsvariante DAS-C oder DAS-O zur Weiterverarbeitung;
- Die Bereitstellung der technischen Schnittstellenbeschreibung zur Anbindung an den Kommunikationsserver mit Referenzdateien;
- Die Aktualisierung der Kundennummern;
- Die technische Instandhaltung und Wartung des ZLR-Systems für einen durchgängigen Betrieb mit einer Verfügbarkeit von 97,5 %.
- DB Netz AG räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, an Unterauftragnehmer im Sinne des Ziffer 5 (7) unterlizenzierbares, auf die Zwecke und Dauer der Nutzungsvereinbarung beschränktes Nutzungsrecht an den ZLR-Nachrichten ein.

5. Pflichten des Kunden

- (1) Bei den Grünen Funktionen der Zuglaufregelung endet die Zuständigkeit der DB Netz AG an der Schnittstelle ihres Kommunikationsservers. Ab dieser Schnittstelle ist der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen technischen Komponenten zur Verarbeitung der ZLR-Nachrichten und Darstellung der Fahrempfehlung (z.B. Empfangsserver, Bordgerät- oder mobiles Endgerät), sowie zur Herstellung einer Datenverbindung, selbst verantwortlich.
- (2) Der Kunde hat selbst über die Art und Weise der Datenverarbeitung zu entscheiden und auch für die Anzeige der Fahrempfehlungen zu sorgen. Er bindet dabei seinen Eisenbahnbetriebsleiter ein und berücksichtigt sicherheitsrelevante Aspekte wie z.B. die Abgrenzung der angezeigten Fahrempfehlungen zur Geschwindigkeitsangabe des Buchfahrplans oder eine mögliche Ablenkung der Triebfahrzeugführer durch die Anzeigen.
- (3) Der Kunde unterweist die von ihm eingesetzten Triebfahrzeugführer in der Hinsicht, dass Signale, Befehle und sich aus den Regeln der Richtlinie 408, d.h. der vorgeschriebenen zulässigen Geschwindigkeit des Zuges laut Fahrplan und La, oder aufgrund der Fahrzeugkonstellation niedrigere Geschwindigkeiten in jedem Fall Vorrang vor den in den ZLR-Nachrichten enthaltenen Geschwindigkeitsempfehlungen haben. Die Triebfahrzeugführer sind verpflichtet, Geschwindigkeitsempfehlungen mit höheren Geschwindigkeiten als der zulässigen zu ignorieren und die zulässige Geschwindigkeit keinesfalls zu überschreiten.
- (4) Die Bereitstellung der zur Nutzung der Nebenleistung erforderlichen Hardware, Software(-lizenzen) und Datenverbindungsverträge obliegt dem Kunden.
- (5) Der Kunde ist für die Installation und die Betriebsführung der Hard- und Software seines Empfangsgerätes zum Empfang von ZLR-Nachrichten selbst verantwortlich.
- (6) Die zu übergebenden ZLR-Nachrichten unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Der Kunde verpflichtet sich, die ZLR-Daten nur für eigene, interne Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Nutzung der Grünen Funktionen durch die

Triebfahrzeugführenden. Der Kunde stellt mit angemessenen Vorkehrungen, mindestens denjenigen, mit denen er sensible Daten des eigenen Unternehmens schützt, sicher, dass die ZLR-Nachrichten nicht mit Dritten geteilt werden und dass Dritte keinen Zugriff auf die ZLR-Nachrichten nehmen können. Jede Vervielfältigung, Änderung und Weitergabe der ZLR-Daten über diese Vereinbarung hinaus bedarf, mit Ausnahme der Weitergabe an Unterauftragnehmer im Sinne der nachstehenden Ziffer 5 (7), der Zustimmung der DB Netz AG. Der Kunde wird die DB Netz AG unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass die ZLR-Nachrichten unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden oder Dritte unbefugt Zugriff auf die ZLR-Nachrichten genommen haben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der Nutzungsvereinbarung und weitere zwei Jahre ab Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

- (7) Der Kunde ist berechtigt, Unterauftragnehmer (z.B. ein Datenverarbeitungsunternehmen) in die Verarbeitung der Fahrempfehlungen und ihre Anzeige auf den Endgeräten in den Triebfahrzeugen einzubinden, sofern er den Unterauftragnehmer entsprechend der in diesen Nutzungsbedingungen enthaltenen Regelungen zur Datenverwendung und -vertraulichkeit im Sinne der vorstehenden Ziffer 5 (6) verpflichtet. Im Falle einer solchen Weitergabe der ZLR-Nachrichten an und Verarbeitung durch einen Unterauftragnehmer informiert der Kunde die DB Netz AG vorab über dessen Einbindung. Der Kunde teilt der DB Netz AG die Identität des Unterauftragnehmers mit. Wünscht der Kunde eine direkte Übermittlung der ZLR-Nachrichten an den Unterauftragnehmer, erteilt der DB Netz mittels einer Einwilligungserklärung die Erlaubnis, die ZLR-Nachrichten an diesen Unterauftragnehmer zu senden. Für die Datenvertraulichkeit zwischen dem Kunden und dem Unterauftragnehmer haftet der Kunde.
- (8) Der Kunde benennt der DB Netz AG im Bestellformular einen zentralen Ansprechpartner für z.B. Störungsmeldungen oder Rückfragen, die sich bei der Nutzung der Grünen Funktionen der Zuglaufregelung ergeben können.

6. Technische Voraussetzungen

Für den Empfang der ZLR-Nachrichten benötigt der Kunde die in der Produktbeschreibung unter Punkt 3 gelisteten Ausstattungen.

7. Vergütung; Zahlungsbedingungen

- (1) Die Nebenleistung Grüne Funktionen der Zuglaufregelung ist bei erstmaliger Nutzung durch den Kunden für die ersten 60 Kalendertage nach Freischaltung entgeltfrei.
- (2) Ab Ende der 60-tägigen entgeltfreien Nutzung ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Es beträgt pro Trassenkilometer 0,00394 Euro. Trassenkilometer, die auf Strecken ohne Zugnummernmeldeanlagen anfallen, werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes nicht berücksichtigt.

- (3) Die vom Kunden zu leistenden Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (4) Zahlungen sind auf ein von der DB Netz AG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen.
- (5) Das monatliche Nutzungsentgelt wird jeweils im Folgemonat - bis zum 08. des Monats - in Rechnung gestellt.
- (6) Forderungen der DB Netz AG werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem gemäß vorstehendem in (4) zu benennenden Konto maßgeblich.
- (7) Einwendungen des einbezogenen Kunden gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DB Netz AG schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Einwendung bei der DB Netz AG. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die DB Netz AG wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen.

8. Gewährleistung / Datenschutz

- (1) DB Netz AG gewährleistet den Datenschutz nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. DB Netz AG steht dafür ein, dass alle mit persönlichen Daten des Nutzers betrauten Mitarbeiter des Betreibers zur Geheimhaltung gegenüber anderen Nutzern verpflichtet sind und die technischen Möglichkeiten zur Sicherung der Daten und Dateien gegen Drittzugriffe nutzen.
- (2) DB Netz AG gewährleistet die Vertraulichkeit der für den Nutzer bestimmten oder von ihm ausgehenden Daten, Dateien und Informationen gegenüber anderen Nutzern.

9. Haftung

- (1) Eine Haftung der DB Netz AG auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein
 - a. bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit;
 - b. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - c. wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht. Kardinalpflichten sind jene vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, sowie
 - d. wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DB Netz AG zurückzuführen ist.

- (2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer entsprechenden Leistung typischerweise gerechnet werden muss.
- (3) Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Fall den Betrag von 10.000 Euro.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der DB Netz AG.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Eine über die vorgenannten Absätze hinausgehende Haftung besteht nicht.

10. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung tritt mit Freischaltung in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Kunden, die die Nebenleistung Grüne Funktionen der Zuglaufregelung gemäß Ziffer 4 und Ziff. 7 Abs. (1) 60 Tage unentgeltlich nutzen, können die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von 10 Werktagen zum Ablauf der 60 Tage schriftlich (Brief, eMail, Fax) kündigen.
- (3) In allen anderen Fällen kann die Nutzungsvereinbarung zu jedem Quartalsende von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.
- (4) Kündigungsschreiben des Kunden sind zu richten an:

DB Netz AG
I.NBV 2
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

oder per eMail: Gruene.Funktionen@deutschebahn.com

- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt für die DB Netz AG insbesondere vor, wenn zwischen den Vertragsparteien kein Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungsvertrag und Trassen-nutzungsvertrag mehr geschlossen ist, sowie bei vorsätzlichem Missbrauch und bei vertrags- oder rechtswidriger Nutzung der Zugangsberechtigung.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das

gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist die Vereinbarung so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vereinbarungspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

- (2) Änderungen, Ergänzungen und individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

DB Netz AG

I.NBV 2

Adam-Riese-Straße 11-13

60327 Frankfurt am Main